



Isabel Flynn
Redaktorin «Zürcher Umweltpraxis»
Koordinationsstelle für Umweltschutz
Generalsekretariat Baudirektion
Telefon 043 259 24 18
isabel.flynn@bd.zh.ch
www.umweltschutz.zh.ch

Umweltauswirkungen unseres Konsums

Wohnen, Bauen, Konsumieren – unser Leben verbraucht Ressourcen und hat damit Auswirkungen auf den Zustand der Umwelt. Umweltwirkungen unseres Konsums fallen jedoch nicht nur in der Schweiz an, sondern auch im Ausland. Die Verbesserungen hierzulande wurden leider teilweise durch Auslagerungen in andere Länder bewirkt (Beitrag Seite 23).

Besonders grossen Anteil am Ressourcenverbrauch hat nach wie vor die Nahrungsmittelproduktion. Dass grosse Lebensmittelmengen im Abfall landen, ist darum nicht nur ethisch problematisch, sondern auch aus ökologischer sowie sozioökonomischer Sicht.

Sowohl dem Ressourcenverbrauch als auch den Umweltauswirkungen kann man in verschiedener Weise entgegenwirken. Jeder kann beispielsweise beim eigenen Konsum darauf achten, langlebige Produkte anzuschaffen und keine unnötigen Abfälle zu verursachen – gerade auch bei Lebensmitteln (Seite 23). Konsumenten wie Behörden können ausserdem energieeffiziente Lösungen gezielt bevorzugen, zum Beispiel Beleuchtungskörper mit LED ersetzen (Seite 5).

Behörden sowie Planer können die Auswirkungen auf die Umwelt aber auch bereits beim Planen und Beurteilen von Bauten berücksichtigen. Der Beitrag Seite 15 erläutert, wie verschiedene Aspekte des Umweltschutzes im Lauf eines Bauverfahrens und während der Bauphase einbezogen werden.

Auch um Gebäude herum gibt es zahlreiche Möglichkeiten, negative Umweltwirkungen zu reduzieren und Raum für Biodiversität und Naturerlebnisse zu schaffen. Die Organisation «Natur & Wirtschaft» zertifiziert entsprechende Anstrengungen in Firmenarealen – und seit neuestem auch in Wohnüberbauungen (Seite 11).

Dass sich der Umweltzustand in einigen Bereichen in den letzten Jahren im Kanton Zürich dank verschiedener Massnahmen tatsächlich verbessert hat, ist im neusten kantonalen Umweltbericht nachzulesen (Seite 21). So wurden zum Beispiel die Abwasserreinigung und Abfallverwertung weiter verbessert, und der CO₂-Ausstoss konnte reduziert werden. In anderen Bereichen besteht aber weiterhin grosser Handlungsbedarf, beispielsweise beim Erhalten der Artenvielfalt.

Ich wünsche Ihnen einen guten und engagierten Start ins neue Jahr!

Isabel Flynn

Vernehmlassung zur Strategie Stromnetze

Der Bundesrat hat das Detailkonzept zur Strategie Stromnetze im November 2014 in die Vernehmlassung geschickt. Die Vorlage sieht Änderungen des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes vor, welche die Rahmenbedingungen für die bedarfs- und zeitgerechte Entwicklung der schweizerischen Stromnetze schaffen sollen. Die Vernehmlassung dauert bis 16. März 2015.

Stellungnahmen an: Bundesamt für Energie, Vernehmlassung Strategie Stromnetze, Postfach, 3003 Bern, www.bfe.admin.ch

Anpassung der UVP-Verordnung an die Aarhus-Konvention

Die Aarhus-Konvention regelt den Zugang zu Informationen und die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren im Umweltbereich. Das Übereinkommen verlangt für bestimmte Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), deshalb muss die entsprechende Verordnung angepasst werden. Das UVEK hat am 4. November 2014 die Anhörung zur revidierten UVP-Verordnung eröffnet. Sie dauert bis am 31. Januar 2015.

Sektion UVP und Raumordnung BAFU
www.uvek.admin.ch

Revision der Energieverordnung per 1. Januar 2015

Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien sollen rascher und günstiger realisiert werden können. Deshalb senkt der Bundesrat die Photovoltaik-Vergütungssätze für die kostendeckende Einspeisevergütung sowie die Einmalvergütung in zwei Schritten per 1. April und per 1. Oktober 2015. Diese und weitere Änderungen hat der Bundesrat in einer Revision der Energieverordnung festgelegt, die per 1. Januar 2015 in Kraft tritt.

Wer heute eine Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung zwischen 10 und 30 kW für die KEV anmeldet, wird viele Jahre warten müssen, bis er in den Genuss der KEV kommt. Denn auf der aktuellen KEV-Warteliste stehen derzeit rund 36 000 Anlagen, die Jahre auf der Warteliste werden nicht vergütet. Den Anlagenbetreibern wird deshalb empfohlen, sich nach der Inbetriebnahme der Anlage für die Einmalvergütung zu entscheiden. Dabei werden rund 30 Prozent der Investitionskosten einer Referenzanlage entschädigt. Der Vorteil ist, dass der Betrag innert weniger Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ausbezahlt wird. Diese Empfehlung

gilt auch für Anlagen, die ab 2012 für die KEV angemeldet wurden.

Bundesamt für Energie
www.bfe.admin.ch

Weitere Entwicklung besiedelter Gebiete um Flughafen Zürich

Neu erhalten Gemeinden um den Flughafen Zürich die Möglichkeit, ihre bestehenden Siedlungsgebiete weiter zu entwickeln. Der Bundesrat hat dazu im November die Lärmschutz-Verordnung angepasst. Er entspricht damit einem Anliegen der Gemeinden. In Gebieten, die vom Nachtfluglärm der grossen Flughäfen betroffen sind, dürfen künftig unter strengen Bedingungen Bauzonen ausgeschieden, neue Gebäude errichtet oder bestehende aus- und umgebaut werden. Voraussetzung dafür ist, dass lärmempfindliche Räume wie Wohn- und Schlafzimmer gegen Lärm geschützt und spezifische Anforderungen an den Flugbetrieb eingehalten werden. Die revidierte Verordnung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

Bundesamt für Umwelt BAFU,
www.bafu.admin.ch

Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) muss infolge eines Urteils des Bundesgerichts teilweise revidiert werden. Bisher wurde die Strahlung von alten Hochspannungsleitungen und Eisenbahnen weniger streng begrenzt als jene von neuen Anlagen. Diese Privilegierung muss laut dem Bundesgericht ein Ende haben, wenn eine alte Anlage wesentlich geändert wird. Die Anhörung zur Revision dauert bis am 10. Januar 2015.

Abteilung Lärm und NIS, BAFU
www.uvek.admin.ch

Luftreinhalte-Verordnung dem Stand der Technik anpassen

Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) muss revidiert werden, da sich die Anlagentechnik entwickelt hat und die Emissionsgrenzwerte der LRV nicht mehr dem neusten Stand entsprechen. Dies gilt namentlich für stationäre Verbrennungsmotoren und Gasturbinen. Die neuen Bestimmungen sollen die Luftbelastung mit Stickoxiden, Feinstaub und weiteren Schadstoffen senken. Das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat im September die Anhörung zur Revision eröffnet.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
www.uvek.admin.ch

Verbreitete Irrtümer Hornissen sind gefährlicher als Bienen und Wespen

Der Volksmund sagt: «Ein Hornissenstich tötet ein Kind, sieben Stiche ein Pferd.» Aber wie so oft irrt er, der Volksmund. Hornissengift ist weder giftiger noch gefährlicher als das einer Wespe oder Biene. Es enthält allerdings bestimmte Botenstoffe, die es etwas schmerzhafter wirken lassen. Hinzu kommt der «psychologische Effekt»: Man glaubt fälschlicherweise, ein grosses Insekt müsse gefährlicher sein als ein kleines. Völlig zu Unrecht haben Hornissen also einen schlechten Ruf und werden bekämpft, dabei sind diese Nützlinge in Mitteleuropa sehr selten geworden. Ein grosses Hornissenvolk kann täglich bis zu 500 Gramm Insekten erbeuten! Wenn immer möglich, sollten Sie ein Hornissenvolk leben lassen! Es gibt in der Stadt Zürich die Möglichkeit, Hornissen umsiedeln zu lassen. Eine Bekämpfung sollte erst als allerletzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden.

Quellen: Ein Herz für Tiere;
www.hornissenschutz.ch
www.stadt-zuerich.ch → gesundheitsschutz
→ [schaedlingsbekaempfung](#)

Revision der Störfallverordnung: Weniger Anlagen – dafür bessere Kontrollen

Mit der Revision der Chemikalienverordnung führt die Schweiz analog zur EU ein neues Chemikalienklassierungssystem per 1. Juni 2015 ein. Es harmonisiert weltweit die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien. Dadurch muss auch die Störfallverordnung (StFV) revidiert werden, da ihr Geltungsbereich von dieser Einstufung abhängt. Die StFV soll stärker auf die störfallrelevanten Anlagen fokussieren, den systematischen Umgang mit Sicherheitsmassnahmen stärken sowie klarere Vorgaben für die behördlichen Kontrollen und die Information der Öffentlichkeit aufnehmen. Die revidierte Verordnung soll am 1. Juni 2015 in Kraft treten.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
www.uvek.admin.ch